

2. II. 235. **Detention.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

An den Regierungsrat des Kantons Aargau zu schreiben:

Durch Beschluß der Direktion des Gefängniswesens vom 4. September 1897 wurde der vom Bezirksrate Hinweil mit Schlußnahme vom 2. September 1897 gegen Frau Rosa Schaufelberger-Wulf von Hinweil, geboren 1868, wegen Vernachlässigung ihrer Mutterpflichten angeordneten Detention in die Korrekptionsanstalt Kappel für die Dauer eines Jahres die Genehmigung erteilt.

Dieser Beschluß wurde der Rubrikatin zugestellt, mit dem Bemerkten, daß ihr eine vierzehntägige Rekursfrist zustehe. Frau Schaufelberger bescheinigte den Empfang, ohne Rekurs einzulegen. Dagegen zog sie vor, sich dem Vollzug des rechtskräftig gewordenen Beschlusses durch die Flucht zu entziehen. Es soll sich nun laut Bericht des Polizeikorporals Caspar Frau Schaufelberger bei Gebr. Näf in Klein-Lausenburg in Arbeit befinden.

Wir stellen demnach bei Euch das ergebene Gesuch, die Requirirte verhaften zu lassen und deren Auslieferung an unser Polizei-

1
| vommando behufs deren Einweisung in die Korrektionsanstalt Rappel
| geneigtest bewilligen zu wollen, indem wir Euch in analogen Fällen
| Reciprocität zusichern.